



Ref: RK

Merkblatt zu Kinder-, Eltern- und Erziehungsgeld

Grundsätzlich können nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (sowohl der bezugsberechtigte Elternteil als auch das betreute Kind), Leistungen wie Kinder-, Eltern- und Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Hierbei ist nicht allein eine Wohnsitzanmeldung in Deutschland ausreichend, sondern der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland erforderlich. Das Kindergeld als Leistung nach dem Einkommensteuergesetz setzt zudem grundsätzlich die uneingeschränkte Steuerpflicht des Leistungsempfängers in Deutschland voraus.

In Spanien lebende Deutsche haben daher in der Regel keinen Anspruch auf diese Leistungen.

Aufgrund europarechtlicher Regelungen ist es jedoch möglich, dass für Angehörige von **EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz**, abweichend von dem oben dargestellten Regelfall, ein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn im Inland Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden (Art. 73 EWG-Verordnung 1408/71).

Eventuelle Zahlungen erfolgen stets von einer inländischen Kasse. Die deutsche Auslandsvertretung kann diese Zahlungen nicht leisten und auch keine Anträge weiterleiten. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Elterngeldstelle bzw. Familienkasse. Zuständige Behörde für Personen mit Wohnsitz im Ausland ist grundsätzlich die Behörde des Bezirks, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte.

Ausführliche Informationen finden Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de oder unter www.familienkasse.de.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.